

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 18. Februar	1993
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen	1	Bewertung der Personalunterkünfte	11
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Regelung der Gemeindegliederung in besonderen Fällen mit der Ev. Kirche im Rheinland	7	Sachbezugswerte 1993	11
Vereinbarung über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen	7	Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen	11
Kirchliches Arbeitsrecht	8	Besetzung der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammern für Lehrbeurteilung der EKvW	12
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	8	Namensfeststellung	15
Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter	9	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	16
Änderung der Nebenberufler-Ordnung	10	Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	16
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	10	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	16
Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	10	Persönliche und andere Nachrichten	17
		Neu erschienene Bücher und Schriften	19

Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen

Landeskirchenamt
Az.: 62962/A 10 - 28

Bielefeld, den 15. 12. 1992

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die nachfolgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen beschlossen, die zum 1. Januar 1993 in Kraft tritt. Zu diesem Zeitpunkt wird die alte Fassung der Ordnung vom 20. Oktober 1977 aufgehoben.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen

Vom 10. Dezember 1992

Inhaltsübersicht:

- I. Ausbildungsbestimmungen für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen §§ 1-4
- II. Prüfungsbestimmungen für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen §§ 5-16

III. Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Posaunenchorleiter/Posaunenchorleiterinnen §§ 17-25

IV. Schlußbestimmungen § 26

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aufgrund von § 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union über die Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 (KABl. 1962, S. 51) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen (C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen) erlassen:

I. Ausbildungsbestimmungen für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen

§ 1

(1) Nebenberufliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen (C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen) werden in regionalen Lehrgängen der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgebildet.

(2) Das Landeskirchenamt kann auch die Ausbildung in einem anderen kirchenmusikalischen Ausbildungsinstitut oder eine private Ausbildung anerkennen.

§ 2

(1) Zur Ausbildung als nebenberufliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen können Bewerber/Bewerberinnen zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein entsprechendes Zeugnis besitzen,
- c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des Absatzes 1 a) befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist über den Leiter/die Leiterin des Lehrgangs an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) eine Konfirmationsbescheinigung,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis,
- f) ein vom Bewerber/von der Bewerberin (ggf. auch von dessen/deren gesetzlichem Vertreter/gesetzlicher Vertreterin) unterzeichnetes Formular des Ausbildungsvertrages.

(4) Über die Zulassung entscheidet nach Anhörung des Leiters/der Leiterin des Lehrganges das Landeskirchenamt.

§ 3

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf:

- a) Orgel- oder Klavierspiel,
- b) Singen,
- c) Gehörbildung und elementare Musiklehre.

(2) Sie wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Leiter/der Leiterin des Lehrgangs und mindestens einem weiteren hauptberuflichen Kirchenmusiker/einer weiteren hauptberuflichen Kirchenmusikerin besteht.

§ 4

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

(2) Sie umfaßt folgende Gebiete:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Klavierspiel,
- d) Chorleitung,

- e) Gemeindesingeleitung,
- f) Sprechen, Liturgisches Singen, Singen,
- g) Partiturspiel,
- h) Tonsatz,
- i) Gehörbildung,
- j) Bibel- und Kirchenkunde,
- k) Gottesdienstkunde,
- l) Gesangbuchkunde,
- m) Musikgeschichte,
- n) Orgelkunde,
- o) ggf. weitere Instrumente.

(3) Ob und in welchem Umfang ein gleichwertiges musikalisches Studium auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden kann, entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluß über den erreichten Leistungsstand des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin geben soll. Sie wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Leiter/der Leiterin und mindestens einer weiteren fachkundigen Lehrkraft des Lehrgangs besteht.

II. Prüfungsbestimmungen für C-Kirchenmusiker/C-Kirchenmusikerinnen

§ 5

(1) Die Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen wird vor dem Prüfungsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen abgelegt.

(2) Die Prüfung findet nach Bedarf statt.

(3) Das Landeskirchenamt setzt den Prüfungstermin fest und gibt ihn bekannt.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren und bestimmt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den an der Ausbildung der Bewerber/Bewerberinnen beteiligten Fachlehrern/Fachlehrerinnen besteht.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei, in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 7

(1) Die Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen richten spätestens zwei Monate vor dem Ter-

min zur Abschlußprüfung einen Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen, soweit diese nicht bereits gemäß § 2 Absatz 3 dem Landeskirchenamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung eingereicht worden sind:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein behördliches Führungszeugnis,
- c) ein pfarramtliches Zeugnis,
- d) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung eines Organistendienstes in einem Gemeindegottesdienst und eines Gemeindesingens in Anwesenheit eines/einer Beauftragten des Prüfungsausschusses,
- e) eine Bescheinigung des jeweiligen Fachlehrers/der jeweiligen Fachlehrerin über hinreichende Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin in Orgel- und Chorliteratur.

(3) Der Leiter/die Leiterin des Lehrgangs fügt dem Antrag eine Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin bei.

(4) Beantragen Bewerber/Bewerberinnen mit anderweitiger Vorbildung nach § 1 Absatz 2 die Zulassung zur Prüfung, haben sie bei dem Zulassungsantrag ihre kirchenmusikalische Ausbildung nachzuweisen.

(5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem/der Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu.

§ 8

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

aa) mit Vorbereitungszeit (eine Woche):

Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission benennt zwei Choräle und ein neues geistliches Lied. Es sind dazu jeweils unterschiedliche Intonationen sowie vier- und dreistimmige Begleitsätze vorzutragen.

bb) ohne Vorbereitungszeit:

Intonationen und Begleitsätze zu Chorälen leichten Schwierigkeitsgrades nach dem Choralbuch; liturgische Stücke (Aufgabenstellung nicht vom Fachlehrer); Auswendigspielen einiger Choräle.

Zeit: 20 Minuten

b) Orgelliteraturspiel:

Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen; der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission benennt aus einer Liste von zehn erarbeiteten Choralvorspielen (wovon vier aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach stammen müssen) vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen; Vomblattspie-

len eines leichten Orgelstückes mit Pedal (Aufgabenstellung nicht vom Fachlehrer/von der Fachlehrerin).

Vorlage einer Liste der erarbeiteten Literatur.

Zeit: 25 Minuten

c) Klavierspiel:

Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen.

Vorbereitete Liedbegleitung.

Zeit: 15 Minuten

d) Chorleitung:

chorische Stimmbildung; Erarbeiten eines Chor- oder motettischen Satzes. Die Aufgabe wird eine Woche vorher vom Fachlehrer/von der Fachlehrerin im Benehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

Zeit: 20 Minuten

e) Gemeindegängeleitung:

Einüben eines Liedes, Singspruchs, Kanons. Die Aufgaben zu zwei dieser Formen werden eine Woche vorher vom Fachlehrer/von der Fachlehrerin im Benehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

Zeit: 15 Minuten

f) Sprechen, Liturgisches Singen, Singen:

Sprechen eines geistlichen Textes; Singen einer liturgischen Weise; Vortrag eines Liedes (begleitet); Grundbegriffe der Psalmodie; Fragen zur Stimmbildung.

Zeit: 15 Minuten

g) Partiturspiel:

mit Vorbereitungszeit (10 Minuten): Spiel eines Chorsatzes in vier Systemen.

Zeit: 5 Minuten

h) Tonsatz:

aa) schriftlich: vierstimmiger Kantional- oder Orgelbegleitsatz zu gegebenem c.f.; Aussetzen eines vierstimmigen Generalbasses; Gegenstimme zu gegebenem c.f.

Zeit: 120 Minuten

bb) mündlich: Kenntnis der elementaren Harmonielehre, Kadenzen, Modulationen, Kirchentonarten.

Zeit: 10 Minuten

i) Gehörbildung:

aa) schriftlich: drei Musikdiktate (rhythmisch, ein- und zweistimmig-melodisch).

Zeit: 45 Minuten

bb) mündlich: Rhythmik, Intervalle und Akkorde; Vomblattsingen.

Zeit: 5 Minuten

j) Bibel- und Kirchenkunde:

die biblischen Bücher im Überblick; Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.

Zeit: 5 Minuten

k) Gottesdienstkunde:

liturgische Grundbegriffe; die Gottesdienste (Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes,

des täglichen Gottesdienstes, des Kindergottesdienstes, der kirchlichen Handlungen); das Kirchenjahr; Funktion und Aufgaben der Glocken.

Zeit: 10 Minuten

l) Gesangbuchkunde:

Geschichte des Kirchenliedes im Überblick; Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder; liturgische Verwendung der Lieder.

Zeit: 10 Minuten

m) Musikgeschichte:

Hauptepochen der Kirchenmusik und ihrer Erscheinungsformen im Rahmen der allgemeinen Musikentwicklung; Chor- und Orgelliteratur.

Zeit: 10 Minuten

n) Orgelkunde:

Geschichte der Orgel, Aufbau; Register- und Registerkunde; Stimmen von Zungenregistern; Beseitigung kleiner Störungen.

Zeit: 10 Minuten

o) Gegebenenfalls weitere Instrumente:

Vortrag selbstgewählter Literatur.

Zeit: je 10 Minuten

Die Leistungen in diesen Fächern werden auf das Gesamtergebnis angerechnet.

p) Klavier- und Partiturspiel:

– im Falle der Beschränkung der Prüfung auf den Teilbereich der Chorleitung gemäß § 9 Absatz 4 –

aa) Klavierspiel:

Vortrag eines Werkes.

Vorbereitete Liedbegleitung.

bb) Partiturspiel:

mit Vorbereitungszeit (10 Minuten):

Spiel eines Chorsatzes in vier Systemen.

Zeit insgesamt: 15 Minuten

§ 9

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt zulassen, daß der Bewerber/die Bewerberin die Prüfung lediglich für das Organistenamt oder lediglich für das Chorleiteramt ablegt. Eine solche Teilprüfung kann nur nach vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer vollen C-Prüfung erweitert werden; dabei wird die Prüfung in den Fächern erlassen, die in der Teilprüfung mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(2) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Organistendienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Klavierspiel,
- d) Tonsatz,
- e) Gehörbildung,
- f) Bibel- und Kirchenkunde,
- g) Gottesdienstkunde,
- h) Gesangbuchkunde,

i) Musikgeschichte,

j) Orgelkunde.

(3) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Chorleiterdienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Chorleitung,
- b) Gemeindegliederung,
- c) Sprechen, Liturgisches Singen, Singen,
- d) Klavier- und Partiturspiel,
- e) Tonsatz,
- f) Gehörbildung,
- g) Bibel- und Kirchenkunde,
- h) Gottesdienstkunde,
- i) Gesangbuchkunde,
- j) Musikgeschichte.

(4) Im Falle der Beschränkung der Prüfung auf den Teilbereich der Chorleitung gelten für die gemäß § 9 Absatz 3 durchzuführende Prüfung im Fach Klavier- und Partiturspiel die in § 8p) genannten Anforderungen.

(5) Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung in den Fächern Bibel- und Kirchenkunde, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Musikgeschichte und Orgelkunde vorher in einem besonderen Prüfungsabschnitt (frühestens ein halbes Jahr vor Abschluß der Prüfung) abgelegt wird.

§ 10

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Bewerber/einer Bewerberin, der/die eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. Ausgenommen sind die Fächer Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung.

§ 11

(1) Der Verlauf der Einzelprüfungen wird in einem Kurzprotokoll festgehalten.

(2) Schriftliche und mündliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefaßt.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12

(1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet:

- | | |
|----------------|--------|
| „sehr gut“ | (1), |
| „recht gut“ | (1–2), |
| „gut“ | (2), |
| „befriedigend“ | (3), |
| „ausreichend“ | (4), |
| „mangelhaft“ | (5), |
| „ungenügend“ | (6). |

(2) In den folgenden Fächern muß mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden:

Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Gemeindegliederung, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde.

(3) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 2 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(4) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 2 genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in insgesamt drei Prüfungsfächern als „mangelhaft“ oder in zwei Prüfungsfächern als „ungenügend“ bewertet worden sind.

(5) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 13

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Fächer Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung dreifach, die Fächer Gemeindesingeleitung, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde doppelt bewertet.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 14

(1) Die Prüfungskommission bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(3) Gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen und ist ein Fach zu wiederholen, muß dies innerhalb eines Jahres geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 15

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Prüfung oder einzelner Fachprüfungen verhindert, hat er dies in geeigneter Form, bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Fachprüfungen nicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wie zu verfahren ist. In leichten Fällen

kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 16

Gegen Prüfungsentscheidungen, die sich aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergeben, kann innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung beim Landeskirchenamt Beschwerde eingelegt werden.

III. Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Posaunenchorleiter/Posaunenchorleiterinnen

§ 17

Für die Ausbildung und Prüfung von Posaunenchorleitern/Posaunenchorleiterinnen (C-Stufe) gelten die Abschnitte I und II dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt III abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 18

- (1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf:
- a) Vortrag einer Stimme aus einem Bläsersatz,
 - b) Gehörbildung und elementare Musiklehre.
- (2) Sie wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Leiter/der Leiterin des Lehrgangs und einem Bundes- oder Landesposaunenwart/einer Bundes- oder Landesposaunenwartin besteht.

§ 19

- (1) Die Ausbildung umfaßt folgende Gebiete:
- a) Bläserchorleitung,
 - b) Anfängerausbildung,
 - c) Bläserliteraturspiel,
 - d) Klavierspiel,
 - e) Tonsatz,
 - f) Gehörbildung,
 - g) Bibel- und Kirchenkunde,
 - h) Gottesdienstkunde,
 - i) Gesangbuchkunde,
 - j) Musikgeschichte,
 - k) Instrumenten- und Literaturkunde,
 - l) Andacht.
- (2) Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet in den Fächern Bläserchorleitung und Bläserliteraturspiel eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluß über den erreichten Leistungsstand des Lehrgangsteilnehmers/der Lehrgangsteilnehmerin geben soll. Sie wird von einer Kommission abgenommen, die aus dem Leiter/der Leiterin und mindestens einer weiteren fachkundigen Lehrkraft des Lehrgangs besteht.

§ 20

Bei der nach § 6 durchzuführenden Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei, in den Fächern Bläserchorleitung und Bläserliteraturspiel

mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 21

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlußprüfung sind anstelle der im § 7 Absatz 2 Buchstaben d) und e) genannten Unterlagen beizufügen:

- a) ein Nachweis über die zufriedenstellende Gestaltung eines Gottesdienstes durch einen Posaunenchor in Anwesenheit eines/einer Beauftragten des Prüfungsausschusses,
- b) eine schriftliche Konzeption einer Andacht.

§ 22

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Bläserchorleitung:
chorische Einblasübungen; Einstudieren und Dirigieren eines Choralsatzes (einschließlich Intonation); Einstudieren und Dirigieren einer Choralbearbeitung oder eines freien Bläserstückes.
Die Aufgabe wird eine Woche vorher vom Fachlehrer/von der Fachlehrerin im Benehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.
Zeit: 30 Minuten
- b) Anfängerausbildung:
Kenntnisse der Methodik und der Literatur für Anfängerausbildung.
Zeit: 10 Minuten
- c) Bläserliteraturspiel:
 - aa) vorbereitet: Vortrag solistischer Stücke (evtl. mit Klavierbegleitung) und Etüden; Auswendigspielen einiger Choräle.
 - bb) unvorbereitet: Vomblattspielen choralgebundener oder freier Bläsermusik in den gebräuchlichen Schlüsseln; Tonleiterspiel in Dur und Moll; einfache Transpositionen.
Zeit insgesamt: 15 Minuten
- d) Klavierspiel:
Vortrag von zwei leichten Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen und eines leichten homophonen vierstimmigen Satzes.
Zeit: 10 Minuten
- e) Tonsatz:
 - aa) schriftlich: vierstimmiger Bläserbegleitsatz zu gegebenem c.f.; Aussetzen eines vierstimmigen Generalbasses; Gegenstimme zu gegebenem c.f.
Zeit: 120 Minuten
 - bb) mündlich: Kenntnis der elementaren Harmonielehre, Kadenzen, Modulationen, Kirchentönenarten.
Zeit: 10 Minuten
- f) Gehörbildung:
 - aa) schriftlich: drei Musikdiktate (rhythmisch, ein- und zweistimmig-melodisch).
Zeit: 45 Minuten
 - bb) mündlich: Rhythmik, Intervalle und Akkorde.
Zeit: 5 Minuten

- g) Bibel- und Kirchenkunde:
die biblischen Bücher im Überblick; Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.
Zeit: 5 Minuten
- h) Gottesdienstkunde:
liturgische Grundbegriffe, die Gottesdienste (Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes, des täglichen Gottesdienstes, des Kindergottesdienstes und der kirchlichen Handlungen); das Kirchenjahr; Funktion und Aufgaben der Glocken.
Zeit: 10 Minuten
- i) Gesangbuchkunde:
Geschichte des Kirchenliedes im Überblick; Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder: liturgische Verwendung der Lieder.
Zeit: 10 Minuten
- j) Musikgeschichte:
Hauptepochen der Kirchenmusik und ihrer Erscheinungsformen im Rahmen der allgemeinen Musikentwicklung; Geschichte des Geistlichen Blasens.
Zeit: 10 Minuten
- k) Instrumenten- und Literaturkunde:
Kenntnis der gebräuchlichen Blechblasinstrumente, deren Bauweise und Pflege; Kenntnis wichtiger Posaunenchorliteratur.
Zeit: 10 Minuten
- l) Andacht:
Vorlage einer schriftlichen Konzeption.

§ 23

Das Landeskirchenamt kann bestimmen, daß die mündliche Prüfung in den Fächern Bibel- und Kirchenkunde, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Musikgeschichte und Instrumenten- und Literaturkunde vorher in einem besonderen Prüfungsabschnitt (frühestens ein halbes Jahr vor Abschluß der Prüfung) abgelegt wird.

§ 24

Von der Möglichkeit des Erlasses der Prüfung in bestimmten Fächern nach § 10 sind die Fächer Bläserchorleitung, Bläserliteraturspiel und Anfängerausbildung ausgenommen.

§ 25

Bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 2 werden die Fächer Bläserchorleitung und Bläserliteraturspiel dreifach, die Fächer Anfängerausbildung, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde doppelt bewertet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 20. Oktober 1977 (KABl. 1977,

S. 158) wird zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

(3) Auf Lehrgangsteilnehmer/Lehrgangsteilnehmerinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Ausbildung mit dem Ziel der Prüfung als nebenberuflicher Kirchenmusiker/nebenberufliche Kirchenmusikerin begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Bielefeld, den 10. Dezember 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Kaldewey Dr. Stiewe
Az.: 48415 II/A 10–28

**Kirchengesetz zu der Vereinbarung
über die Regelung der Gemeinde-
zugehörigkeit in besonderen Fällen
mit der Evangelischen Kirche
im Rheinland**

Vom 12. November 1992

Artikel 1

Der am 14. Oktober 1992 und am 21. Oktober 1992 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Bielefeld, den 12. November 1992

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) D. Linnemann
Az.: 48649/II/A 5 – 06

**Vereinbarung über die Gemeinde-
zugehörigkeit in besonderen Fällen**

Die Evangelische Kirche im Rheinland

– vertreten durch die Kirchenleitung –
und

die Evangelische Kirche von Westfalen

– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom

10. 11. 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

§ 1

(Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen)

Ein Gemeindeglied kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengrenzen die Gemeindezugehörigkeit zu seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

§ 2

(Voraussetzungen)

(1) Voraussetzung für die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

(2) Die Entscheidung ergeht auf schriftlichen Antrag des Gemeindegliedes. Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit ist bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderung zu stellen.

§ 3

(Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland)

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der zuständige Kreissynodalvorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises. Die Entscheidung ist dem Antragsteller, den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und dem Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zuzustellen.

(2) Die Kirchenleitung ist durch den Kreissynodalvorstand vor der Entscheidung über den beabsichtigten Wechsel der Gemeindezugehörigkeit zu unterrichten; der Kirchenleitung bleibt das Recht vorbehalten, die Entscheidung an sich zu ziehen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller hiergegen binnen eines Monats Widerspruch bei der Kirchenleitung einlegen; diese entscheidet endgültig.

§ 4

(Verfahren für den Erwerb oder die Fortsetzung der Gemeindezugehörigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen)

(1) Der Antrag nach § 2 Abs. 2 ist an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises zu richten, zu dem die Kirchengemeinde gehört, zu der die Gemeindezugehörigkeit erworben oder fortgesetzt werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet darüber im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kir-

chengemeinde nach Anhörung des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und des Kreissynodalvorstandes des entsprechenden Kirchenkreises.

(2) Soll die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 5 (Rechtsfolgen)

(1) Die Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes entsteht mit Zugang der Entscheidung an den Antragsteller.

(2) Für die Zeit der Gemeindezugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt.

(3) Sofern die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen sich dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 6 (Verzicht)

(1) Das Gemeindeglied kann auf die Gemeindezugehörigkeit nach § 1 verzichten mit der Folge, daß es Glied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist der Verzicht dem zuständigen Presbyterium schriftlich zu erklären. Er wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Presbyterium zugegangen ist. Das Presbyterium teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit dem Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes und den beteiligten Kreissynodalvorständen mit.

(3) In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist der Verzicht gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindezugehörigkeit getroffen hat. Er wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem er dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7 (Widerruf)

Ist eine der Voraussetzungen für die Entscheidung entfallen, so kann sie von dem zuständigen Kreissynodalvorstand widerrufen werden. Der Widerruf kann sich auf die Familienangehörigen des Gemeindegliedes erstrecken. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzu-

stellen. §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.*)

Düsseldorf, den 21. Okt. 1992

Ev. Kirche im Rheinland
– Die Kirchenleitung –
Peter Beier

(L.S.) E. Krause

Bielefeld, den 14. Okt. 1992

Ev. Kirche von Westfalen
– Die Kirchenleitung –
Hans-Martin Linnemann

(L.S.) Dr. Martens

*) Beide Zustimmungsgesetze sind am 1. Februar 1993 in Kraft getreten.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 12. 1992
Az.: 63063/92/A 7 – 02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 4. November 1992

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 26 a erhält folgende Fassung:

„26a. **Zu § 53**

§ 53 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte ‚(§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)‘ durch die Angabe ‚(§ 19)‘ ersetzt werden.

2. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

(2) Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Änderung der MTL II-Anwendungsordnung und des MTL II-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO –) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Nr. 19 folgende Nr. 19a eingefügt:

„19a. **Zu § 57**

§ 57 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Wird der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

In § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder ge-

ringfügig beschäftigte kirchliche Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als auch Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

§ 3

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen nach den §§ 1 und 2 gelten nicht für Kündigungsfristen in den Fällen, in denen eine Kündigung vor dem 1. Januar 1993 ausgesprochen worden ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 4. November 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

II.

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nicht-zusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Vom 4. November 1992

§ 1

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung

Die Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungspflichtiger und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1967 (KABl. R. 1967 S. 27) und die gleichnamigen Richtlinien der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Februar 1967 (KABl. W. 1967 S. 53) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „6,5 v. H.“ durch die Angabe „5,75 v. H.“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. b wird die Angabe „§ 7 Abs. 7 AVG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 4. November 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

III.**Änderung der Nebenberufler-Ordnung**

Vom 4. November 1992

§ 1**Änderung der Nebenberufler-Ordnung**

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Monats-tabellenlohn“ die Worte „und die allgemeine Zula-ge“ gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 4. November 1992

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

**Beihilfen in Krankheits-, Geburts-
und Todesfällen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 12. 1992
Az.: 60262/92/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanz-ministers vom 20. 10. 1992 – B 3100 – 0.7 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 10. 1992 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird wie folgt geändert:

I.

In Nummer 9.4 erhält Abschnitt A lfd. Nummer 10 des Verzeichnisses der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie (Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Erwachsenen) die folgende Fassung:

10. Dr. med. Gabriele Katwan
Schmargendorfer Str. 34, 1000 Berlin 41

II.

Die Anlage 3 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Eintragung „Andernach“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
2. Bei der Eintragung „Bergzabern“ wird bei der Artbezeichnung das Wort „Kneippkurort“ durch „Kneippheilbad“ ersetzt.
3. Bei der Eintragung „Bertrich“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.

4. Bei der Eintragung „Boppard“ wird für den Ortsteil „Boppard“ die Artbezeichnung „Kneippkurort“ durch „Kneippheilbad“ und für den Ortsteil „Bad Salzig“ die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
5. Bei der Eintragung „Breisig“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
6. Bei der Eintragung „Burgbrohl“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
7. Bei der Eintragung „Daun“ wird bei der Artbezeichnung das Wort „Heilkurort“ gestrichen.
8. Bei der Eintragung „Dürkheim“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
9. Bei der Eintragung „Ems“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort und Heilklimatischer Kurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
10. Bei der Eintragung „Hönningen“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
11. Bei der Eintragung „Kassel“ wird die Artbezeichnung „Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort“ durch „Kneippheilbad“ ersetzt.
12. Bei der Eintragung „Kreuznach“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
13. Die Eintragung „Marienberg“ erhält folgende Fassung:
Marienberg 5439 Bad Marienberg Bad Marienberg Kneipp-
(nur Stadtteile Bad heilbad
Marienberg, Zinn-
heim und der Ge-
bietsteil der Gemarkung Langenbach
begrenzt durch die
Gemarkungsgrenze
Hardt, Zinnheim,
Marienberg sowie die
Bahntrasse Eber-
bach-Bad Marien-
berg)
14. Bei der Eintragung „Münster/Stein“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort, Heilklimatischer Kurort“ durch „Heilbad und Heilklimatischer Kurort“ ersetzt.
15. Bei der Eintragung „Neuenahr“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
16. Nach der Eintragung „Schwartau“ wird eingefügt:
Segeberg 2360 Bad Segeberg G Heilbad
17. Bei der Eintragung „Sobernheim“ wird die Artbezeichnung „Felkekurort“ durch „Felke-Heilbad“ ersetzt.
18. Bei der Eintragung „Traben-Trarbach“ wird die Artbezeichnung „Heilkurort“ durch „Heilbad“ ersetzt.
19. Bei der Eintragung „Zwosten“ wird die Artbezeichnung „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ durch „Heilbad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ ersetzt.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1992 S. 1718.

**Heizkostenbeitrag für Dienst-
wohnungen mit Sammelheizung aus
dienstlichen Versorgungsleitungen**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1993
Az.: 2193/93/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Dienst-räumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für

den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1992 S. 1756). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1991/92 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,97
Gas	12,96
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	14,04

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1993
Az.: 2199/93/A 7-02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992 vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2253) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an von 570,- DM auf 590,- DM monatlich, also um 3,51 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1993 folgende Beträge.

- nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 5,47 DM,
- nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-Klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,12
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,09
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,54
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,84
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	13,69

Sachbezugswerte 1993

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 1. 1993
Az.: 2198/93/A 7-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I 1992 S. 2353) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1993 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung bekannt:

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1992 Vom 18. Dezember 1992

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2210), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1992“ jeweils durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „570“ durch die Zahl „590“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „40“, die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- In § 4 wird die Zahl „440“ durch die Zahl „475“ und die Zahl „90“ durch die Zahl „114,20“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1992“ jeweils durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Gebührenordnung für den Dienst der Orgel- und Glockensachverständigen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1993
Az.: 745/A 8-11

Die Kirchenleitung hat eine neue Gebührenordnung für die Orgel- und Glockensachverständigen (vgl. KABL. 1962 S. 137) erlassen: Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Reisekosten und den Gebühren für vorgenommene Prüfungen und sonstige Ar-

beiten bei Neuanschaffungen und Reparaturen von Orgeln und Glocken.

I. Die Reisekosten sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und den Kraftfahrzeugrichtlinien der EKvW zu zahlen. Die Orgel- und Glockensachverständigen sind in der Reisekostenstufe B einzuordnen.

II. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr für die Sachverständigentätigkeit einschließlich Schlußabnahme beträgt 0,5 % des Gesamtpreises der durchgeführten Maßnahme.
2. Darüber hinaus werden zusätzlich Gebühren erhoben
 - a) für den ersten Ortstermin einer Orgelmaßnahme einschl. eines eventuell zu erstellenden Gutachtens über die Situation oder die bestehende Orgel in Höhe von 150,- DM;
 - b) für den ersten Ortstermin einer Glockenmaßnahme einschl. eines eventuell zu erstellenden Gutachtens über die Situation oder die bestehenden Glocken in Höhe von 70,- DM;
 - c) für jeden weiteren Ortstermin (Beratung der Presbyterien, Bauaufsicht, Intonation, Abstimmung mit Bauamt und Denkmalamt usw.) in Höhe von 50,- DM, bzw. wenn aufgrund des Ortstermines ein schriftlicher Bericht oder ein Gutachten erforderlich ist, in Höhe von 100,- DM.

Über die Notwendigkeit von Ortsterminen befinden die Sachverständigen. Bei mehr als 4 Terminen ist das Einvernehmen des Presbyteriums der Kirchengemeinde erforderlich.

III. Besuche bei Orgelbaufirmen und Glockengießereien, Besichtigung von Vergleichsorgeln, Archivarbeit und sonstiges erfolgen auf besonderen Auftrag des Presbyteriums der Kirchengemeinde. Die Gebühren betragen für jede Stunde der besonderen Inanspruchnahme 30,- DM.

IV. Entstandene Auslagen für Telefon, Material und sonstiges sind auf Nachweis zu erstatten.

V. Für Leistungen, die über die Ziffern I. bis IV. hinausgehen und für Leistungen bei Orgel- und Glockenbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe können auf Antrag des Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Landeskirchenamt festgelegt werden.

VI. Die Reisekosten und die Gebühren sind von den Kirchengemeinden zu tragen und in die Gesamtsumme der Beschaffungskosten für Orgeln bzw. Glocken einzusetzen. Auf keinen Fall dürfen die Arbeiten der Sachverständigen durch die Orgelbauer oder Glockengießereien, die an die Kirchengemeinde liefern, vergütet werden.

VII. Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 29. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 137) außer Kraft.

Besetzung der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammern für Lehrbeanstandung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 11. 1992
Az.: 58202/A 12-02/1

Die in der nachstehenden Aufstellung benannten Mitglieder der Verwaltungskammer, der Disziplinarkammer und der Spruchkammern für Lehrbeanstandung sind von der Landessynode 1992 neu gewählt worden. Die Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer beginnt am 1. Januar 1993 und endet am 31. Dezember 1998. Die Mitglieder der Spruchkammern sind für die Dauer der Amtsperiode der 12. Landessynode gewählt worden.

Besetzung der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

- | | |
|------------------------------------|--|
| I. Rechtskundiger
Vorsitzender: | Richter am OVG a. D.
Dr. Walter Stein
Am Schütthook 131
4400 Münster |
| 1. Stellvertreter: | Vorsitzender Richter
am OVG
Dr. Robert Brockhaus
Von-Humboldt-Str. 45
4400 Münster |
| 2. Stellvertreter: | Rechtsanwalt und Notar
Karl-Reinhard Ortman
Heiliger Weg 1
4600 Dortmund |
| II. Rechtskundiges
Mitglied: | Richter am OVG
Henning Krüger
Mausbachstr. 2
4400 Münster |
| 1. Stellvertreter: | Vorsitzender Richter
am LG
Gerhard Henrich
Am Ehrenmal 4
5900 Siegen 1 |
| 2. Stellvertreter: | Richter am OVG
Wolfgang Otte
Nordhornstr. 52
4400 Münster |
| III. Theologisches
Mitglied: | Pfarrer
Christa-Marlene Staschen
Tiefenstr. 4
4806 Werther |
| 1. Stellvertreter: | Superintendent
Gerd Lautner
Lukasstr. 20
4390 Gladbeck |
| 2. Stellvertreter: | Pfarrer
Gerhard Lohmann
Matthäusweg 14
4830 Gütersloh |
| IV. Theologisches
Mitglied: | Superintendent
Klaus-Peter Röber
Alleestr. 2
4620 Castrop-Rauxel |

1. Stellvertreter:	Superintendent Dieter Kratzenstein Händelstr. 28 4830 Gütersloh 11	IV. Rechtskundiger Beisitzer:	Richter am OVG Dr. Dirk Gottschick Wielandstr. 39 4400 Münster-Hiltrup
2. Stellvertreter:	Superintendent Hartmut Anders-Hoepgen Hangeneyst. 111 4600 Dortmund 70	1. Stellvertreter:	Präsident des LG i. R. Alfred Schmidt Landsberger Str. 17 5900 Siegen
V. Presbyter-Mitglied:	Ltd. Stadtrechtsdirektor Dr. Helmut Schlue Caldenhofer Weg 43 4700 Hamm 1	2. Stellvertreter:	Ltd. Kreisrechtsdirektor Georg-Victor Prinz zu Waldeck-Pyrmont Diemelweg 14 4770 Soest
1. Stellvertreter:	Ltd. Regierungsdirektor Helmut Dorendorf Von-Stauffenberg-Str. 73 4400 Münster	V. Nichtgeistl. Beisitzer:	Vors. Richter am LG Christoph Gäbel Christian-Rohlfs-Str. 45 5800 Hagen
2. Stellvertreter:	Rechtsanwalt Dr. Dieter Blanke Gartenstr. 10 4900 Herford	1. Stellvertreter:	Beigeordneter Günther Peperkorn Höchte 2 4800 Bielefeld 13
Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen			
I. Rechtskundiger Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG Bernd Müller Wiedehagen 87 4400 Münster	An die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers tritt bei Verfahren gegen	
1. Stellvertreter:	Richter am OVG Dr. Dirk Gottschick Wielandstr. 39 4400 Münster-Hiltrup	Prediger:	Pastor Karl-Heinrich Knoch Dorfstr. 7 4320 Hattingen
2. Stellvertreter:	Richter am VG Jürgen Diekmann Hebbelstr. 4 4950 Minden	1. Stellvertreter:	Pastor Heinz Gaiser Am Kohlgarten 6 4542 Tecklenburg
II. Erster geistl. Beisitzer:	Superintendent Hans Ulrich Köster Lärchenweg 13 5880 Lüdenscheid	2. Stellvertreterin:	Pastorin Renate Koß Oberstr. 31 5789 Medebach
1. Stellvertreter:	Superintendent Hartmut Anders-Hoepgen Hangeneyst. 111 4600 Dortmund 70	Beamte des höheren Dienstes:	OStud.-Direktorin Beate Himmelbach Graudenzer Weg 10 4992 Espelkamp
2. Stellvertreter:	Superintendent Paul-Gerhard Tegeler Geistwall 32 a 4990 Lübbecke 1	1. Stellvertreter:	KiVerw.-Direktor (ab 1. 1. 1993) Siegfried Kruska Am Semberg 47 5804 Herdecke
III. Zweiter geistl. Beisitzer:	Pfarrerin Christine Kowalczyk Schwerter Str. 120 5800 Hagen	2. Stellvertreterin:	OStud.-Rätin Margarete Klein Veringstr. 5 4724 Wadersloh
1. Stellvertreterin:	Pfarrerin Gabriele Germer Heroldstr. 34 4600 Dortmund 1	Beamte des gehobenen Dienstes:	Kirchenoberamtsrat Volker Stork Bülserstr. 111 4390 Gladbeck
2. Stellvertreter:	Pfarrer Detlef Scheiding Wittekindstr. 30 4972 Löhne 1	1. Stellvertreterin:	Kirchenoberamtsrätin Bärbel Geyer-Vorwerg Am Gardenkamp 87 4600 Dortmund 50

2. Stellvertreter:	LKAmtsrat Wolfgang Voigt Hasbachstr. 119 4800 Bielefeld 1	2. Gemeindeglied:	Religionslehrerin i. R. Christa Hitzeroth Dresdner Str. 2 4992 Espelkamp
		Stellvertreter:	Religionslehrer Michael Bartsch Feilenhauerweg 9 4800 Bielefeld 12
Besetzung der Spruchkammer I (lutherisch) der Evangelischen Kirche von Westfalen			
Vorsitzender:	Superintendent Dr. Christof Windhorst Bergkirchener Str. 80 4972 Löhne	3. Professoren:	Professor Dr. Traugott Stählin Martiniweg 2 4800 Bielefeld 13
Stellvertretender Vorsitzender:	Richter am AG Heinz Brinkmann Brückenstr. 36 4770 Soest-Hattrop	Stellvertreterin:	Professorin Dr. Barbara Aland Einsteinstr. 12 4400 Münster
1. Theologische Mitglieder:	Superintendent Dr. Christof Windhorst Bergkirchener Str. 80 4972 Löhne Pfarrer Hans-Jürgen Feldmann Johannisstr. 15 4800 Bielefeld Superintendent Paul-Gerhard Tegeler Geistwall 32 a 4990 Lübbecke 1 Pfarrer Dr. Hans-Wilhelm Rahe Robert-Koch-Str. 3 4650 Gelsenkirchen	Besetzung der Spruchkammer II (reformiert) der Evangelischen Kirche von Westfalen	
		Vorsitzender:	Superintendent Ernst Achenbach Radschläfe 32 5900 Siegen 1
		Stellvertretender Vorsitzender	Superintendent Heinrich-Joachim Schiermeyer Bonifatiusstr. 4 5920 Bad Berleburg 5
Stellvertreter: 1.	Pfarrer Wolfgang Otto Stadtholzstr. 2 4900 Herford	1. Theologische Mitglieder	Superintendent Ernst Achenbach Radschläfe 32 5900 Siegen Superintendent Heinrich-Joachim Schiermeyer Bonifatiusstr. 4 5920 Bad Berleburg 5
2.	Pfarrer Jürgen Stasing Brockhauser Str. 72 4630 Bochum 1		Pfarrer Reinhard Paul Kanalstr. 12 4530 Ibbenbüren 1
3.	Pfarrer Wolfgang Plaga Auf der Lied 22 5970 Plettenberg		Pfarrer Dr. Helmut Hollenstein Hallenberger Str. 1 5920 Bad Berleburg- Wunderhausen
4.	Superintendent Alexander Völker Immanuelstr. 17 4950 Minden	Stellvertreter: 1.	Pfarrer Dr. Karl-Christoph Flick Große Kurfürstenstr. 7 4800 Bielefeld 1
Mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.			
2. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt:		2.	Pfarrerin Ingeborg Niediek Eiserntalstr. 62 5900 Siegen
1. Gemeindeglied:	Richter am AG Heinz Brinkmann Brückenstr. 36 4770 Soest-Hattrop	3.	Pfarrer Ulrich Weiß Erich-Pachnicke-Str. 14 5900 Siegen 1
Stellvertreter:	Studiendirektor i. R. Dr. Gerhard Meinck Blumenstr. 17 5800 Hagen	4.	Pfarrer Klaus-Heinrich Seiden- stücker Lahnstr. 69 5902 Netphen

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten.

2. Gemeindeglieder
mit der Befähigung
zum Presbyteramt:

1. Gemeindeglied: Vorsitzender Richter am LG 9
Gerhard Henrich
Am Ehrenmal 4
5900 Siegen

Stellvertreter: Schulamtsdirektor
Karl Hermann Hein
Kirchweg 8
5912 Hilchenbach

2. Gemeindeglied: Studiendirektor
Fritz Hilge
Am Ostpark 2
4800 Bielefeld 1

Stellvertreter: Studiendirektor
Dr. Fritz Scholmeyer
Uphof 6
4530 Ibbenbüren

3. Professoren: Professor
Dr. Michael Weinrich
Kilianstr. 78 c
4790 Paderborn

Stellvertreter: Professor
Dr. Andreas Lindemann
An der Rehwiese 38
4800 Bielefeld 13

Besetzung der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vorsitzender: Superintendent
Hans-Joachim Ziemann
Husener Str. 37
4790 Paderborn 1

Stellvertretender
Vorsitzender: Richter am AG
Eckhard Knoblauch
Am Bleckmannshof 57
4630 Bochum 1

1. Theologische
Mitglieder: Pfarrerin
Rosemarie Deterding
Perthesstr. 6
4708 Kamen

Superintendent
Hans-Joachim Ziemann
Husener Str. 37
4790 Paderborn 1

Pfarrerin
Inge Rethemeier
Müggenbrucher Weg 27
5974 Herscheid

Pfarrer
Dieter Schuch
In der Rohde 6
4630 Bochum 6

Stellvertreter: 1. Pfarrer
Martin Rüter
Wehmstr. 10
4980 Bünde 1

2. Pfarrer
Heinrich Kandzi
Wichernstr. 2
4400 Münster

3. Superintendent
Wilhelm Winkelmann
Am Hunnepohl 6
4630 Bochum 6

4. Pfarrer
Albert Stutte
Herzog-Johann-Str. 1 a
4770 Soest

mit der Maßgabe, daß die Stellvertreter in dieser Reihenfolge jedes Mitglied vertreten

2. Gemeindeglieder
mit der Befähigung
zum Presbyteramt:

1. Gemeindeglied: Richter am AG
Eckhard Knoblauch
Am Bleckmannshof 57
4630 Bochum 1

Stellvertreter: Stadtdirektor i. R.
Dr. Günther Gronwald
von-Siemens-Str. 1
4700 Hamm 1

2. Gemeindeglied: Frau
Heide Redenz
Auf der Knappule 4 b
4600 Dortmund 30

Stellvertreter: Vors. Richter am LG
Gerhard Rudwaleit
Lenbachstr. 25
4800 Bielefeld 1

3. Professoren: Professor
Dr. Friedemann Merkel
Potstiege 58
4400 Münster

Stellvertreter: Professor
Dr. Eckhard Lessing
Spechtweg 10
4400 Münster

Namensfeststellung

Das Landeskirchenamt hat festgestellt, daß die Ev. Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta den Namen

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen an der Porta“

führt.

Bielefeld, den 8. 9. 1992

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Markert

Az.: 47191/Holzhausen an der Porta 9

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungs- beamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 1. 1993
Az.: 63797/92/A 7-13

Die Rüstzeit für kirchliche Verwaltungsbeamte und -angestellte findet im Jahr 1993 statt in der Zeit von Montag, 26. April bis Donnerstag, 29. April. Begonnen wird mit einem Stehkaffee zum Kennenlernen am Montag um 15.00 Uhr, die Abreise ist am Donnerstag nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 26. April 1993

- 15.00 Uhr Anreise
- 15.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
- 16.00 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
– Herr Oberkirchenrat Rösener, LKA Bielefeld –
- 19.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 27. April 1993

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Dr. Schneemelcher, Volksmissionarisches Amt Witten –
- 10.00 Uhr Die Beschlüsse von Maastricht
– Ulrich Hombrecher, Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung der Westdeutschen Landesbank Düsseldorf –
- 15.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
– Oberverwaltungsrat Rüdiger Krahn, LKA Bielefeld –
- 19.30 Uhr Eingetretene Änderungen in einem Verwaltungsamt der östlichen Gliedkirchen
– Amtsleiter Seidenschnur, Kirchliches Verwaltungsamt Berlin Stadt III –

Mittwoch, 28. April 1993

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
- 10.00 Uhr Probleme und Notwendigkeiten im deutschen Einigungsprozeß
– Pfarrer Eduard Wörmann, Sozialamt der EKvW –
- 15.00 Uhr Exkursion

Donnerstag, 29. April 1993

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pfarrer Dr. Schneemelcher –
- 10.00 Uhr Aus der Tätigkeit eines Landtagsabgeordneten,
– MdL Wilhelm Riebinger –
- 12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Dienststelle bis zum

8. April 1993 zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 4600 Dortmund 1, Tel. 0231-9578401. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von DM 95,00 je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr.: 252 401 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft e. G. Münster (BLZ: 400 601 04).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen DM 22,00 pro Tag (mit Übernachtung DM 33,00). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von DM 13,00 pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen: Mit der Bundesbahn über Brilon Wald nach Usseln.

Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen:

Autobahn A 2 bis Abfahrt Bielefeld-Brackwede. B 68 Richtung Paderborn. Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet:

Bundesstraße B 1/Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland:

Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn A 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1993
Az.: 58552/92/II/Klafeld 1 (3)

Die Kirchenleitung hat die 3. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Klafeld als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 1. 1993
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Bielefeld:

Kg. Bielefeld-ref. (Gemeindearbeit)

Kg. Ubbedissen (Gemeindearbeit)

Kirchenkreis Bochum:

Kg. Harpen (Altenarbeit und Mitarbeiterbegleitung im Kirchenkreis)

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund:

Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Gütersloh:

Kg. Rheda (Gemeindegarbeit)

Kg. Schloß Holte-Stukenbrock (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Hamm:

Kg. Berge (Gemeindegarbeit – 1/2 Dienst)

Kg. Werries (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Iserlohn:

Aufgaben der Ökumene und Weltverantwortung

Kirchenkreis Münster:

Kg. Lüdinghausen (Gemeindegarbeit)

Kg. Olfen-Seppenrade (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Plettenberg:

Kg. Werdohl (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Siegen:

Kg. Siegen-Martini (Krankenhaus- und Altenheimseelsorge)

b) Ferner sind Einweisungen möglich in folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst:

Kirchenkreis Bielefeld:

Gehörlosenseelsorge

Kirchenkreis Lünen:

Kg. Lünen-Horstmar (Gemeindegarbeit)

Kirchenkreis Plettenberg:

Synodalvikar

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrer besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Michael Beening am 13. Dezember 1992 in Hörstel;

Pastor im Hilfsdienst Frank Behr am 15. November 1992 in Hemmerde;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Heidemann am 29. November 1992 in Werth;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Erhard Holze am 13. Dezember 1992 in Münster;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Michael Hüttenhoff am 3. Dezember 1992 in Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Eva-Maria Knappe am 15. November 1992 in Dortmund;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Kreutz am 6. Dezember 1992 in Münster-Wolbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Anju Laddach am 8. Dezember 1992 in Scharnhorst;

Pastor im Hilfsdienst Bernhard Laß am 15. November 1992 in Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Winfried Moselewski am 13. Dezember 1992 in Lütgendortmund;

Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Prüßner-Darkow am 13. Dezember 1992 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Radix am 10. Januar 1993 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Schollas am 20. Dezember 1992 in Hagen-Helfe;

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Straßmann am 6. Dezember 1992 in Steinhagen;

Pastorin im Hilfsdienst Monika Weingärtner-Hermann am 20. Dezember 1992 in Lendringhausen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee König, Siegen, zum 1. Januar 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Maiwald-Humbert, Witten, zum 3. Februar 1993;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Rodloff-Klotz, Dortmund, zum 1. Januar 1993;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Scheuermann, Tübingen, zum 1. Februar 1993.

Bestätigt sind:

Folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Münster** am 24./25. Juni 1992:

Pfarrer Manfred Schleisiek, Warendorf, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Münster;

folgende **Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen** am 21. November 1992:

Pfarrerinnen Elke Hadler, Marl, zur Synodalassessorin des Kirchenkreises Recklinghausen.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Axel Bruning zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Westkilver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Hans-Jürgen Dusza, Evang. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum Pfarrer beim Volksmissionarischen Amt der Evang. Kirche von Westfalen, Witten (5. Pfarrstelle);

Pfarrer Walter Hempelmann, Evang. Petrikirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Paul Hering zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Ralf-Dieter H o b u r g zum Pfarrer der Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Dirk J u r c z y k, Münster, zum Pfarrer der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Herbert K a m p m a n n zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Winterberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Andreas K r o h zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Laasphe (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Klaus-Dieter M a r x m e i e r, Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster;

Pfarrer Hanns Reinhard M e i n e r s, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke, zum Pfarrer der Evang. Matthäus-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Martin P o t h m a n n zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mark (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Heike P r o s k e zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Körne-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen R i c k zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Jürgen R o c h zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Altena (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Thomas S o m m e r zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Rainer T i m m e r zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Voerde in Ennepetal (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pastor im Hilfsdienst Frank V o r t m e y e r zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Telgte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Monika W e i n g ä r t n e r - H e r m a n n i zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Lendringsen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Bernhard W e i ß b a c h - L a m a y zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Rainer R o h r b e c k, Rahden, gem. § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Abs. 1 PfdG.

In den Wartestand versetzt worden ist:

Pfarrer Martin G e n t z, Evang. Kirchengemeinde Hörde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, infolge Berufung in den Dienst der Kirchenprovinz Sachsen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer und Superintendent Norbert B e e r, Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Münster, zum 1. Januar 1993;

Pfarrer Herbert B o h d e, Evang. Kirchengemeinde Ende (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Februar 1993;

Pfarrer Gerhard B o r n e f e l d, Evang. Kirchengemeinde Hervest (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 1993;

Pfarrer Ernst-August B ü k e r, Evang. Kirchengemeinde Telgte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Januar 1993;

Pfarrer Harald M ü h l b a c h, Evang.-reform. Kirchengemeinde Klafeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1993;

Pfarrer Manfred S c h m i d t, Evang. Kirchengemeinde Linden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 1993;

Pfarrer Paul-Gerhard S c h w a r z e, Evang.-Luth. Pauluskirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Februar 1993;

Pfarrer Reinhold W e h r m e y e r, Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Februar 1993.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Martin B o n e ß, zuletzt Pfarrer in Soest-reform., Kirchenkreis Soest, am 14. Dezember 1992 im Alter von 82 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried B u s s e, zuletzt Pfarrer in Schale, Kirchenkreis Tecklenburg, am 29. Dezember 1992 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Fritz K a s s e b r o c k, zuletzt Pfarrer in Hoberge-Uerentrup, Kirchenkreis Bielefeld, am 1. Dezember 1992 im Alter von 81 Jahren.

Zu besetzen sind:

Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Pfarrstellen mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde D a t e l n, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde D i e l i n g e n, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde W a t t e n s c h e i d, Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Ferner ist zu besetzen:

Die Stelle für einen Pastor/eine Pastorin im Bereich der **Teilanstalt Bethel** mit dem Schwerpunkt der Seelsorge an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Anfallsleiden und geistigen Behinderungen. Bewerbungen sind zu richten an die An-

staltsleitung der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Postfach 13 02 49, 4800 Bielefeld 13.

Ernannt ist:

Herr Dr. Christoph Rube-Vestweber, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Januar 1993 an.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Heinz-Hermann Grube ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Lübbecke berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Herr Kantor Jost Schmithals ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Ostteils des Kirchenkreises Paderborn berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Ausstellungskatalog

„Spuren Preußens in Nordrhein-Westfalen“. Hrsg. im Auftrag des Preußen-Museums Nordrhein-Westfalen von Veit Veltzke. Ausstellung vom 22. Dezember 1992 bis 14. Februar 1993 auf Schloß Cappenberg. Eine Ausstellung des Kreises Unna, Kreis Unna, Kulturamt, Friedrich-Ebert-Str. 17, 4750 Unna, 1992, Format 28 x 24 cm, 214 S., geb., 49,- DM.

Preußen und seine beiden Westprovinzen: zu diesem Thema bietet die Ausstellung interessantes Material – auch im Blick auf die Alltagsgeschichte. Wir sehen Bilder der typischen Bauten und Denkmäler. Ein Teil der Ausstellung behandelt Katholizismus und Sozialdemokratie als Beispiele der Grenzen preußischer Integrationsfähigkeit. Interessant ist auch der Teil über die evangelische Kirche. Friedrich der Große und seine Wirkung: eine weitere Abteilung. Und schließlich ganz rheinisch: Preußen und der Kölner Karneval. Der Ausstellungskatalog ist ein Dokument zur Landesgeschichte.

K.-F. W.

Stalingrad

- „Stalingrad“. Ereignis – Wirkung – Symbol. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes hrsg. von Jürgen Förster (Serie Piper, Bd. 1618), Piper Verlag, München, 1992, 501 S., kt., 34,90 DM;
- „Stalingrad“. Mythos und Wirklichkeit einer Schlacht. Hrsg. von Wolfram Wette und Gerd R. Ueberschär (Fischer Taschenbuch, Bd. 11097),

Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., 1992, 317 S., kt., 18,90 DM

- Martin Kruse (Hrsg.): „Die Stalingrad-Madonna“. Das Werk Kurt Reubers als Dokument der Versöhnung, Lutherisches Verlagshaus, Hannover, 1992, Format 20 x 23 cm, 104 S., geb., 29,80 DM.

Am 31. Januar bzw. 2. Februar 1943 stellten die beiden Kessel von Stalingrad die Kämpfe ein. Tote, Verwundete, Hinterbliebene: die Zahlen gehen auf russischer und deutscher Seite ins Unermeßliche.

Es werden z. Zt. zahlreiche Bücher angeboten. Wer genaue Informationen sucht, sei auf die beiden ersten Bände hingewiesen, die von Historikern des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg herausgegeben worden sind. Der erste Band bietet die Vorgeschichte, Geschichte und vor allem die Wirkungsgeschichte mit Beiträgen von Wissenschaftlern aus Deutschland, Rußland, Israel und anderen Ländern. „Stalingrad: Erleben und Verarbeitung“: in diesem Abschnitt werden auch letzte Briefe aus Stalingrad ausgewertet. – Im zweiten Band werden die Wirkungen von Stalingrad noch stärker beleuchtet – nach Feldpostbriefen und „Lebenserfahrungen des ‚kleinen Mannes‘“ sowie nach weiteren „Stationen der Verarbeitung und des Erinnerns“ (in Memoiren, Schulbüchern u. ä.). Ein interdisziplinärer Band von deutschen und russischen Autoren.

Der dritte Band ist eine sehr gelungene Übersicht über das Werk des Pfarrers, Arztes und Künstlers Kurt Reuber, der die berühmte „Stalingrad-Madonna“ gemalt hat. Reuber war Schüler Friedrich Heilers und Michaelsbruder. Das Original des Bildes hängt in der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche in Berlin, wo am 17. Januar 1993 ein ökumenischer Gottesdienst zum Gedenken an die Opfer von Stalingrad stattgefunden hat.

Wer in der Gemeinde auf Stalingrad hinweisen will, findet in den drei Bänden vielschichtige Informationen.

K.-F. W.

Katholizismus

Romano Guardini: „Liturgie und liturgische Bildung“ (Werke, Bd. 19), 198 S., geb., 32,- DM;

ders.: „Sprache – Dichtung – Deutung / Gegenwart und Geheimnis“ (Werke, Bd. 20), 246 S., geb., 38,- DM;

ders.: „Johanneische Botschaft / Jesus Christus. Geistliches Wort“ (Werke, Bd. 21), 192 S., geb., 34,-DM;

alle Bände im Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, und im Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1992.

Die Ausgabe der Werke Romano Guardinis wird im Auftrag des Sachverständigenrats für den literarischen Nachlaß Romano Guardinis bei der Katholischen Akademie in Bayern herausgegeben von Akademiedirektor Franz Henrich. Er sorgt für ein zügiges Erscheinen.

Die oben genannten Bände sind typisch für das Werk des großen katholischen Theologen, der in unserem Jahrhundert in vorkonziliarer Zeit eine große, viel-

leicht die größte Wirkung auf katholische Theologen und Laien ausgeübt hat. Guardini war einflussreicher Liturgiker, feinsinniger Interpret sprachlicher Kunstwerke und geistlicher Autor. Der erste Band bietet klassische Beiträge, ohne die man die katholische Liturgiereform nicht genau einschätzen kann. Im zweiten Band wendet sich Guardini der religiösen Sprache und Werken von Rilke, Shakespeare und Dante, vor allem aber von Mörike zu. Der dritte Band enthält geistliche Texte.

Guardini: das ist katholische Theologie und Geisteswelt auf einsamer Spitze. Drei schöne exemplarische Bände.

K.-F. W.

Klassiker

Heinrich von Kleist: „**Sämtliche Werke und Briefe in vier Bänden**“. Hrsg. von Ilse-Marie Barth, Klaus Müller-Salget, Stefan Ormanns und Hinrich C. Seeba (Bibliothek Deutscher Klassiker).

- Bd. 1: Dramen 1802–1807: Die Familie Gnonorez, Die Familie Schroffenstein, Robert Guiskard, Der zerbrochene Krug, Amphitryon. Unter Mitwirkung von Hans Rudolf Barth hrsg. von Ilse-Marie Barth und Hinrich C. Seeba, 1991, 1015 S., Ln., 140,- DM;
- Bd. 2: Dramen 1808–1811: Penthesilea, Das Käthchen von Heilbronn, Die Hermannsschlacht, Prinz Friedrich von Homburg. Unter Mitwirkung von Hans Rudolf Barth hrsg. von Ilse-Marie Barth und Hinrich C. Seeba, 1987, 1333 S., Ln., 156,- DM;
- Bd. 3: Erzählungen, Anekdoten, Gedichte, Schriften. Hrsg. von Klaus Müller-Salget, 1990, 1303 S., Ln., 156,- DM;

alle Bände im Deutschen Klassiker Verlag, Frankfurt/M.

Heinrich von Kleist, Preußens Dichter, hat die Gemüter in Deutschland auf vielfache Weise bewegt. Die Wirkungsgeschichte läuft auf mancherlei Pfaden. Seine Dramen wurden und werden – ich habe den Eindruck: wieder häufiger – auf deutschsprachigen Bühnen gespielt.

Die vorliegende Ausgabe im Deutschen Klassiker Verlag zeichnet sich durch philologische Solidität aus: in der Wiedergabe des Textes mit den Varianten; in der Kommentierung einzelner Schaffensperioden und Werke sowie in den Stellenkommentaren; in Werk- und Personenregistern; in Literaturverzeichnissen; in vorzüglichen Bildern.

Als Beispiel nehme ich das Lustspiel „Der zerbrochene Krug“. Der Kommentar gliedert sich in folgende Abschnitte: Textgrundlage; Textüberlieferung (mit Fragmenten und dem Erstdruck sowie mit einer grafischen Darstellung über die Verse der vier Textzeugen); Entstehung; Quellen und historischer Hintergrund; Wirkung; Aufführungen (Bd. 1, S. 757–794: eine umfassende Darstellung, ja ein eigener Aufsatz bis zu den fünf Aufführungen um die Jahreswende 1990/91; vgl. die interessanten und aktuellen Bemerkungen zur Berliner Aufführung am Deutschen Theater im Blick auf das Ende der DDR,

S. 792 f.); Struktur und Gehalt (mit Bemerkungen von Wolfgang Schadewaldt zum Vergleich mit Sophokles' „König Ödipus“). Es folgt (S. 809–857) der Stellenkommentar.

Der Leser wird in jeder Weise unterstützt und braucht kaum an anderen Stellen nachzuschlagen. Immer wieder macht man bei Kleist Entdeckungen, die man nicht künstlich aktualisieren muß (vgl. die Schrift: „Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden“, die für Theologen immer eine belebende Lektüre ist; Bd. 3, S. 534–540).

Kleist ist ein Dichter par excellence, der aus einem kleinen „Fall“ ein dramatisiertes Lebens-Stück mit allen Phänomenen des Menschen (der Dorfrichter im „Zerbrochenen Krug“ hat den Namen Adam) zu schaffen weiß.

Die Ausgabe entspricht dem hohen Niveau der Klassiker-Ausgaben im Deutschen Klassiker Verlag. Man kann sich auf sie verlassen. Wir sind gespannt auf den vierten Band, der die Briefe enthalten soll.

K.-F. W.

Athos

Günter Spitzing: „**Athos**“. Der Heilige Berg des östlichen Christentums (dumont Taschenbücher, Bd. 246), DuMont Buchverlag, Köln, 1990, 219 S., kt., 19,80 DM.

Geschichte und Gegenwart, Spiritualität und Theologie, Gottesdienst und Kunst. Das Buch bietet eine Fülle von Informationen, sogar wichtige Telefonnummern. Viele Darstellungen in kurzer Fassung. Dazu 67 Bilder.

K.-F. W.

Erinnerung

Aleida Assmann und Dietrich Harth (Hrsg.): „**Mnemosyne**“. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung (Fischer Taschenbücher, Bd. 10724; Fischer Wissenschaft), Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., 1991, 400 S., kt., 29,80 DM.

Keine Gedanken ohne Gedenken: Kultur ist immer auch Erinnerung. Der vorliegende Band enthält 19 Studien zum Thema – aus höchst unterschiedlicher Sicht: Geschichte und Kunstgeschichte, Literatur- und Sozialwissenschaft, Philosophie und Medienwissenschaft. Theologische Gesichtspunkte sind gelegentlich anvisiert.

K.-F. W.

Griechische Antike

Mircea Eliade: „**Schamanen, Götter und Mysterien**“. Die Welt der alten Griechen. Mit einer Einführung von Werner Ekschmitt, einer kritischen Bibliographie und zahlreichen Quellentexten (Herder Spektrum, Bd. 4108), Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1992, 286 S., kt., 19,80 DM.

Das Buch enthält Texte aus dem großen Werk „Geschichten der religiösen Ideen“, dazu den sehr schönen Text von Werner Ekschmitt. Eine gute Einfüh-

rung in die Welt der Olympier und Heroen, der Mysterien und des Synkretismus.

K.-F. W.

Altes Ägypten

Erik Hornung: „Geist der Pharaonenzeit“. Mit 40 Abbildungen (dtv 30318), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1992, 209 S., kt., 12,80 DM.

Erik Hornung, Ägyptologe in Basel, früher in Münster, ist einer der bedeutendsten Vertreter seines Fachs. Er bietet eine vorzügliche Einführung in das Leben, d. h. auch in die Religion des alten Ägypten.

K.-F. W.

Theater

„Reclams Schauspielführer“. Hrsg. von Siegfried Kienzle und Otto C. A. zur Nedden, Verlag Philipp Reclam jun., Stuttgart, 18. Aufl., 1990, 1088 S., Ln., 32,80 DM.

Dramatische Kunst aus zwei Jahrtausenden. Ein Buch zur raschen Unterrichtung vor einem Theaterbesuch. Ein bewährtes Buch mit vielen Informationen.

K.-F. W.

Judentum

„Philo-Lexikon“. Handbuch des jüdischen Wissens. Mit 250 Abbildungen, zahlreichen Plänen, Tabellen und Übersichten sowie 40 zum Teil mehrfarbigen Tafeln und Karten, Jüdischer Verlag im Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1992, VIII S., 832 Sp., geb., 34,- DM.

Das Buch ist der unveränderte Nachdruck der im Jahr 1936 in Berlin erschienenen dritten Auflage des bekannten Lexikons. Viele jüdische Gelehrte, auch Rabbiner, haben mitgewirkt. Ein Wegweiser durch alle Gebiete jüdischen Wissens (in „Religion und Geschichte, Leistung und Leben“), auch zum „Werden des neuen Palästina“.

Sehr nützliche Kurzinformationen. Das Buch selbst gehört zur jüdischen Geschichte in Deutschland.

K.-F. W.

AT (I)

Roland Gradwohl: „Bibelauslegungen aus jüdischen Quellen“.

- Bd. 1: Die alttestamentlichen Predigttexte des 3. Jahrgangs, 1986, 253 S.;
- Bd. 2: Die alttestamentlichen Predigttexte des 4. Jahrgangs, 1987, 331 S.;
- Bd. 3: Die alttestamentlichen Predigttexte des 5. Jahrgangs, 1988, 348 S.;
- Bd. 4: Die alttestamentlichen Predigttexte des 6. Jahrgangs, 1989, 336 S.;

alle Bände im Calwer Verlag, Stuttgart, geb., je Bd. 45,- DM (zus. 148,- DM).

Hans v. Keler, der frühere Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, schreibt in seinem Geleitwort zum ersten Band: „Auslegung der Heiligen Schrift – nach einem tiefen Wort Ebelings ist die Geschichte der Kirche die Geschichte der vielfältigen Auslegung der Heiligen Schrift. Aber wir sind mit dieser Auslegung nie fertig. Unser Re-

formator Martin Luther verglich die Bibel mit einem prächtig tragenden Obstbaum, von dem er zu jeder Jahreszeit und noch nach Jahrzehnten immer wieder Früchte erntet. Genau dabei wollen uns auch diese Bibelauslegungen aus jüdischen Quellen dienen. Es ist gut, wenn wir uns nach Jahrhunderten der Distanz im Hören einüben, ehe wir dann, sachkundiger geworden, unseren eigenen, unverwechselbaren und unverzichtbaren Beitrag einbringen, die Botschaft von Jesus Christus, dessen Name heißt: ‚Das Wort Gottes‘ (Offb 19,13)“ (S. 8).

Autor der vorliegenden Bände ist Rabbiner Dr. Roland Gradwohl, geb. 1931, Chefkorrespondent des Israelischen Wochenblattes für die Schweiz und freier Mitarbeiter an verschiedenen Rundfunkanstalten in Deutschland und in der Schweiz; er lebt in Jerusalem.

Im ersten Band lesen wir zunächst eine „Einführung in die jüdische Bibelexegese“ vom Autor. In den vier Bänden behandelt er dann die 81 alttestamentlichen Predigttexte des 3. bis 6. Jahrgangs. Die einzelnen Exegesen haben den folgenden Aufbau: Übersetzung; Der Text im Kontext; Leitworte des hebräischen Textes; Der Text in der Exegese; Wegweisung für unsere Zeit. Gradwohl arbeitet mit der jüdischen Bibelauslegung aus 2000 Jahren. „Zitate aus Mischna und Talmud, der Mündlichen Lehre, des Midrasch (Predigten, Vers- und Worterklärungen aus dem Altertum) stehen neben den Zitaten aus den umfassenden Schriftdeutungen der Bibelexegeten des Mittelalters, der neueren und neuesten Zeit“ (Bd. 1, S. 10). Die einzelnen Bände enthalten die nötigen Verzeichnisse (auch zur Transkription und zur benutzten Literatur), dazu ein Register der Bibelstellen, in Bd. 2–4 auch eine Zeittabelle wichtiger Exegeten bis in unser Jahrhundert.

Am 1. Advent d. J. beginnt die dritte Predigtreihe; damit haben wir wieder alttestamentliche Texte. Die vorliegenden Bände geben uns vielfältige Hilfen – neben anderer Literatur. Und: sie können uns wieder neu zum hebräischen Text führen!

K.-F. W.

AT (II)

Horst Dietrich Preuß: „Theologie des Alten Testaments“.

- Bd. 1: JHWHs erwählendes und verpflichtendes Handeln, VIII, 330 S., kt., 36,- DM (fester Einb., 68,- DM);
- Bd. 2: Israels Weg mit JHWH, VIII, 361 S., kt., 39,- DM (fester Einb., 74,- DM);

beide Bände im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln, 1991/92.

Das einleitende Kapitel behandelt Geschichte, Methodik und Aufbau einer Theologie des AT. Sodann geht der Vf. auf das Exodus- und Sinaigeschehen ein (auch auf Phänomene des JHWH-Krieges). Er beschreibt Recht und Gesetz, JHWHs Namen und Wirkungskräfte, Offenbarung und Schöpfung (auch Phänomene der gottfernen Welt). Der zweite Band behandelt „die weiteren Objekte des geschichtlich erwählenden Handelns JHWHs“, z. B. Erzväter und Königtum, Zionstradition und Priestertum sowie Propheten. „Folgen und Folgerungen der geschichtlich erfahrenen Erwählung“: das ist der letzte große

Teil; hier legt der Vf. Anthropologie und Ethik, Kultus und Eschatologie sowie Israels Verhältnis zu anderen Völkern dar.

Preuß bemüht sich, Grundstrukturen des AT auszuzeichnen, ohne Israels Umwelt zu vernachlässigen. Gerade hier wird das Eigene und Besondere Israels deutlich.

Das Buch ist mit seinen Registern und mit seinen weiterführenden Literaturangaben gleichermaßen ein Lehr- und Nachschlagewerk.

K.-F. W.

AT (III)

Hans-Peter Müller: „**Mythos – Kerygma – Wahrheit**“. Gesammelte Aufsätze zum Alten Testament in seiner Umwelt und zur Biblischen Theologie (Beihfte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft, Bd. 200), Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York, 1991, XIV, 319 S., Ln., 132,- DM.

Der Münsteraner Alttestamentler Hans-Peter Müller arbeitet intensiv an der Erforschung des Mythos: seines Ursprungs, seiner Aussagekraft und seiner Tragweite. Das wird in dem vorliegenden Aufsatzband deutlich, der (mit einer Ausnahme) publizierte Aufsätze aus den letzten 20 Jahren enthält. Im ersten Teil des Bandes werden exegetische Fragen zu Gen. 1–11 behandelt. Müller zieht häufig altorientalische Parallelen heran. Der zweite Teil hat die Überschrift: „Mythos und Transzendenz“. Ich nenne hier besonders die folgenden drei Beiträge: „Mythos, Ironie und der Standpunkt des Glaubens. Zur Phänomenologie biblischer Religion“; „Mythos und Kerygma. Anthropologische und theologische Aspekte“; „Segen im Alten Testament. Theologische Implikationen eines halb vergessenen Themas“. Die interdisziplinäre Offenheit der Arbeiten Müllers fällt auf; sie gibt den Aufsätzen eine Weite, die auch systematisch neu arbeiten läßt.

K.-F. W.

AT (IV)

Claus Westermann: „**Wurzeln zur Weisheit**“. Die ältesten Sprüche Israels und anderer Völker, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1990, 186 S., kt., 29,80 DM.

„Weisheit ist eine Möglichkeit, die den Menschen als solchen eignet, sie ist ein Humanum, ein Element der Geschöpflichkeit. Zwar ist der Mensch nicht weise geschaffen, wohl aber mit der Möglichkeit, weise zu denken, zu reden und zu handeln. Diese Möglichkeit kann man keinem Menschen absprechen; es kann sogar einmal von den Tieren gesagt werden, daß sie weise handeln können (Proverbia 30,24–28). Weisheit ist ein ausgesprochen profaner Begriff. Er oder ein ähnlicher begegnet in allen Völkern. Weisheit ist etwas, was die Menschen eher verbindet als trennt“ (S. 10).

Westermann behandelt zunächst „die Aussagesprüche“ in Prov. 10–31 (Beobachtung und Erfahrung; Der Menschliche Charakter; Gegensatzsprüche: Der Tor – der Weise; Die Vergleiche; Sprüche der Wertung; Zahlensprüche, Gratulation und Rätsel; Gegensatzsprüche: Der Gerechte – der Frevler). Es folgen „die Mahnworte (Imperativsprüche)“. Westermann geht sodann weiteren weisheitlichen Formen

nach – bis hin zu Jesusworten. Das vorletzte Kapitel heißt: „Gott und Mensch in der frühen Spruchweisheit“. Danach der Schluß mit Folgerungen zum universalen Aspekt, zum mündigen Menschen, zu Weisheit, Wissenschaft und Philosophie. Besonders interessant ist der Anhang mit Proben und Beobachtungen aus sumerischen, ägyptischen und afrikanischen Sprichworten.

Das Buch selbst ist ein Stück Weisheit, ein Altersgeschenk des immer noch tätigen Alttestamentlers Claus Westermann.

K.-F. W.

Sekten, Sondergruppen u. ä.

„**Lexikon der Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen**.“ Fakten, Hintergründe, Klärungen, Hrsg. von Hans Gasper, Joachim Müller und Friederike Valentin, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1990, VIII S., 1210 Sp., geb., 98,- DM.

Das Lexikon enthält über 300 Artikel, darunter natürlich Artikel zu den einzelnen Sekten, Sondergruppen und Weltanschauungen, auch zu kleinen Gruppen. Dann gibt es Beiträge zu breiten Geistesrichtungen (z. B. Deismus, Freidenker, Gnosis, Hexen, Neuheidentum, New Age) und zu weiteren Begriffen (z. B. Esoterik, Heilung, Initiation, Magie, Mantik, Okkultismus, Parapsychologie, Satanismus). Schließlich nenne ich einige umfassende Begriffe (Aberglaube, Agnostizismus, Dialog, Fanatismus, Fest, Kunst, Meditation, Ritus/Ritual, Wunder), zuletzt Begriffe, die zunächst christlich „besetzt“ sind (z. B. Abendmahl, Bibel, Kirche, Ökumene, Taufe). Es sind auch Stichworte genannt, die gelegentlich in der Praxis eine Rolle spielen (z. B. Doppelmitgliedschaft); hier wird sowohl die rechtliche als auch die pastorale Problematik dargestellt. Weiterführend sind Literaturhinweise nach jedem Artikel und ein gutes Register.

Die Herausgeber sind in überregionalen katholischen Einrichtungen tätig; Joachim Müller z. B. ist Sektenbeauftragter der Schweizer Bischofskonferenz. Unter den Mitarbeitern sind etliche evangelische Fachleute, z. B. Rüdiger Hauth.

Das Lexikon gibt zuverlässige Information; es ist in einer Zeit „vagabundierender Religiosität“ ein notwendiges Kompendium, das nicht zuletzt in der Praxis gute Dienste leistet.

K.-F. W.

Jahreslosung und Monatsprüche

„**Von Gott kommt mir Hilfe**.“ Eine Deutung der Jahreslosung und der Monatsprüche für das Jahr 1993. Hrsg. von Theo Schlatter, Calwer Verlag, Stuttgart, 1992, 94 S., kt., 7,80 DM.

Landesbischof Horst Hirschler (Hannover) hat die Jahreslosung ausgelegt. Die Auslegungen der Monatsprüche stammen von Frauen und Männern aus den alten und neuen Bundesländern; sie haben meist treffliche Zwischenüberschriften.

Man kann das Bändchen gut verschenken.

K.-F. W.

EKU

„Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union.“ Ein Handbuch. Hrsg. im Auftrag der Evangelischen Kirche der Union von J. F. Gerhard Goeters und Joachim Rogge:

- Bd. 1: „Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850)“. Hrsg. von J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau, 1992, 457 S., Ln., 36,- DM;
- Bd. 2: „Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepikopat (1850–1918)“. Hrsg. von Joachim Rogge und Gerhard Ruhbach (ca. Herbst 1993);
- Bd. 3: „Trennung von Staat und Kirche – Krisen und Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft (1918–1960)“. Hrsg. von Gerhard Besier und Martin Onnasch (Erscheinungstermin später);

alle Bände in der Evangelischen Verlagsanstalt, Leipzig.

Rechtzeitig zum 175. Geburtstag der Evangelischen Kirche der Union erscheint der erste Band eines auf drei Bände angelegten Handbuches zur Geschichte der EKU. Der Arbeitskreis für kirchengeschichtliche Forschung der EKU hat dieses große Geschichtswerk vorbereitet. Für die einzelnen Beiträge konnten sehr gute Fachleute gewonnen werden.

Bischof Joachim Rogge schreibt im Vorwort zum Gesamtwerk über den Forschungsgegenstand: „Hier gab es den geschichtlichen Weg einer Kirche, der gerade im Miteinander von Kontinuität und Veränderung angesichts schwerwiegender Herausforderungen geeignet ist, exemplarische Einsichten für das Verständnis von Kirche zu vermitteln, und der Elemente kirchlicher Existenz hat entstehen lassen, die nicht ohne Not aufgegeben werden sollten“ (S. 11).

Rogge spricht auch von Gegenwart und Zukunft: „In den Jahrzehnten der Spaltung Deutschlands in einen neuen demokratischen und einen als kommunistische Diktatur existierenden Staat bewährte sich die evangelische Kirche der Union als ‚die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium‘ (Art. 1 der Ordnung der EKU in der Fassung des Kirchengesetzes v. 12. Dezember 1953). Ihr Kirchenverständnis ermöglichte es der Evangelischen Kirche Anhalts, sich im Jahre 1960 ohne theologische Bedenken der aus der altpreussischen Tradition stammenden Unionskirche anzuschließen.

Ob die Evangelische Kirche der Union nach 175 Jahren schon am Ende ihres Weges angelangt ist, muß die Zukunft zeigen. Mit Sicherheit werden viele Phänomene einer durch unruhige Zeiten hindurch stabilen Kirchlichkeit auch künftig Beachtung finden.

Das vorliegende Werk will verlässliche Kunde von Vergangenen geben, allerdings ohne jeden Triumphalismus, ohne jeden Versuch der Selbstbestätigung oder Selbstrechtfertigung. Anfragen an den eigenen Weg, die sich besonders im Zusammenhang mit Strukturdebatten ergeben, verbieten der EKU jede Überheblichkeit gegenüber anderen Kirchen. Die Autoren der vorliegenden Bände können für sich nur den Satz gelten lassen, den die Väter der jetzt

gültigen Ordnung der EKU in die Präambel geschrieben haben: Die ‚Evangelische Kirche der altpreussischen Union‘ (die seit 1953 den Namen ‚Evangelische Kirche der Union‘ führt), weiß sich gerufen, in Buße und Dank auch über ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes zu glauben, deren sie sich in ihrer gegenwärtigen Entscheidung getröstet“ (S. 12).

Band 1 hat drei große Kapitel. Das erste berichtet über die „Vorgeschichte“ bis 1817. Es stammt zu meist von J. F. Gerhard Goeters, der auch die vorzügliche Einleitung in den gesamten Band verfaßt hat; einen wichtigen Abschnitt im ersten Kapitel hat Eckhard Lessing geschrieben: „Schul- und Hochschulreformen. Die neuen theologischen Fakultäten. Friedrich Schleiermacher.“ Das zweite Kapitel hat die Überschrift: „Die Entstehung der Evangelischen Landeskirche unter Friedrich Wilhelm III. (1817–1840).“ Hier geht es u. a. um Synoden und Konsistorien (Albrecht Geck), um Agenden (Wilhelm H. Neuser), um die Erweckungsbewegung (G. Ruhbach), um Rationalismus und Vermittlungstheologie (Joachim Mehlhausen), um die lutherische Separation (Wolfgang Nixdorf) und um die Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (Wilhelm H. Neuser). Das dritte Kapitel behandelt „die Evangelische Landeskirche auf dem Weg zur verfassungsmäßigen Selbständigkeit (1840–1850)“. Einige Einzelthemen: die kirchlichen Vorstellungen König Friedrich Wilhelms IV. (J. F. Gerhard Goeters), das Bistum Jerusalem (1841) und der Kölner Dombau (1842) (Klaus Wappler), nationalkirchliche Tendenzen (J. F. Gerhard Goeters), die Revolution 1848/49 (Gerhard Besier) und der Wittenberger Kirchentag und die Innere Mission (1848/49) (J. F. Gerhard Goeters).

Am Schluß des Buches folgen Amtslisten (die Kultusminister und die Generalsuperintendenten Preußens sowie die Leiter der Preussischen Konsistorien), drei Register (zu Personen, Orten und Sachen) und ein Autorenverzeichnis. Die Quellen- und Literaturhinweise sind hilfreich.

Die Beiträge des ersten Bandes bilden durchaus ein Ganzes. Sie zeigen den gegenwärtigen Forschungsstand; einzelne Beiträge leisten auch eigene Forschungsarbeit. Auf Einzelheiten der Darstellungen werden wir an anderer Stelle näher eingehen.

Wenn man heute über den Weg unserer westfälischen Kirche sowie der EKU und der EKD diskutiert, wird man das Handbuch zur Geschichte der EKU zur Hand nehmen müssen. Das Buch wird sicherlich – wegen des Preises – nicht nur in Bibliotheken, sondern auch in zahlreichen Studierzimmern seinen Platz finden.

K.-F. W.

Jochen Klepper

„In deines Herzens offene Wunde.“ In Erinnerung an Jochen Klepper (1903–1942). Hrsg. von Oliver Kohler, Präsenz-Verlag, Gnadenthal, Hünfelden, 1992, 135 S., br., 24,80 DM.

Jochen Kleppers Todestag jährt sich am 11. Dezember 1992 zum fünfzigsten Male. Neben Texten Jochen Kleppers finden wir in diesem Buch Beiträge von Albrecht Goes, Rüdiger Görner, Udo Hahn,

Heinrich Spaemann, Carsten Peter Thiede und Ulrich Wilckens; diese Texte werden jeweils durch kurze Einführungen eingeleitet. Der Herausgeber hat ein Vorwort und ein an den jüdischen Hintergrund erinnerndes Gedicht geschrieben: „Zions Gefangene“. Bilder stammen von Andreas Felger, Rita Frind und Emil Wachter.

Dies ist ein Erinnerungsbuch, wie es sein soll: dem Autor, dessen gedacht wird, immer das erste Wort gebend; sich ihm in adäquater Weise nähernd – in Argument und Meditation, im Nach-Denken und im Bild. Die Ausstattung ist vorzüglich. Wir gratulieren dem Herausgeber und Verlagsleiter des Präsenz-Verlages.

Dieser Verlag liefert nicht nur Bücher aus, sondern auch Kunstkarten – z. B. zu Advent und Weihnachten und zur Jahreslosung (von Andreas Felger, Sabine Waldmann-Brun, Christamaria Schröter und Emil Wachter). Sehr schöne Geschenke sind Kunstkartenserien, z. B. „Blumen“ von Andreas Felger (5 Karten in einer Box, 12,80 DM), und Kunstkarten im Schmuckkarton, z. B. „Aufblühen“ von Andreas Felger (10 Karten in einem feinen Karton, 24,80 DM).

Es lohnt sich, einen Katalog des Verlages zu bestellen (Präsenz-Verlag, Gnadenthal, 6257 Hünfelden).

K.-F. W.

Taschenbücher

Johannes Sløk: „**Christentum mit Leidenschaft.**“ Ein Weg-Weiser zur Gedankenwelt Søren Kierkegaards (Kaiser Taschenbücher, Bd. 83), Chr. Kaiser Verlag, München, 1990, 171 S., kt., 19,80 DM.

Eine engagierte Einführung aus Dänemark – in 12 Kapiteln zu den Hauptthemen.

Gerhard Blail: „**Von Sonntag zu Sonntag.**“ Glaube und Brauchtum, Quell Verlag, Stuttgart, 1992, 252 S., kt., 29,80 DM.

Der Vf. ordnet jedem Sonn- und Feiertag ein Thema aus der christlichen Tradition zu und erläutert es in verständlicher Weise. Kurz und bündig. Ein Begleiter durch das Kirchenjahr. Ein Buch für Menschen, die treu zum Gottesdienst kommen. Ein schönes Geschenk für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Josef Osterwalder: **Beten, wie mir zumute ist:** Klage – Freude – Stille – Trauer – Dank (Topos Taschenbücher, Bd. 217), Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1991, 96 S., kt., 8,80 DM.

Gebete in verschiedenen Situationen. Eine Einstimmung ins Beten, auch wo es scheinbar nicht „paßt“.

Heinrich Fries: „**Abschied von Gott?**“ Herausforderung und Chance des Glaubens (Herderbücherei, Bd. 1747), Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1991, 173 S., kt., 12,80 DM.

Texte von Jean Paul über Paul Sartre bis Tilmann Moser. Dazu Kommentare und Antworten des Münchener Fundamentaltheologen. Ein Buch zur Orientierung – für Fragende, m. E. auch im Unterricht der Sekundarstufe II zu gebrauchen. Anregend für die Predigt.

Hans-Jürgen Fraas: „**Die Religiosität des Menschen.**“ Ein Grundriß der Religionspsychologie (Uni-Taschenbücher, Bd. 1578), Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1990, 336 S., kt., 34,80 DM.

hock & Ruprecht, Göttingen, 1990, 336 S., kt., 34,80 DM.

Eine Einführung in eine Disziplin, die in Deutschland kaum gepflegt und beachtet wird. Ein Buch zum Verständnis vieler praktischer Phänomene.

Eberhard Röhm und Jörg Thierfelder: „**Juden, Christen, Deutsche 1933–1945.**“ Bd. 2: 1935 bis 1938. Teil 2 (Calwer Taschenbibliothek, Bd. 10), Calwer Verlag, Stuttgart, 1992, 353 S., kt., 32,- DM.

Die Gesamtdarstellung ist auf vier Bände angelegt: Beiträge zum Schicksal der mehr als 100 000 „nicht-arischen“ Protestanten und Katholiken (im vorliegenden Band u. a. zu Hans Ehrenberg und zum „Büro Pfarrer Grüber“. Mit Quellentexten, Bildern, Literatur. Ein bewegendes Buch.

Adel Th. Khoury: „**Der Islam.**“ Sein Glaube, seine Lebensordnung, sein Anspruch (Herder Spektrum, Bd. 4167), 238 S., kt., 16,80 DM.

Eine gut lesbare Einführung des im Libanon geborenen Münsteraner Religionswissenschaftlers.

Walter Sparr (Hrsg.): „**Wieviel Religion braucht der deutsche Staat?**“ Politisches Christentum zwischen Reaktion und Revolution (Zeitzeichen, Bd. 5; GTB Siebenstern, Bd. 559), 179 S., kt., 24,80 DM.

Beiträge u. a. von Heino Falcke, Wolfgang Huber, Klaus-M. Kodalle, Günter Krusche, Friedrich Magirius und Klaus Tanner. Dazu eine inhaltsreiche Einführung des Herausgebers: „Beten und Tun des Gerechten. Der deutsche Protestantismus zwischen kirchlicher Selbsterhaltung und politischer Nutzbarkeit?“ Pflichtlektüre für Pfarrerinnen und Pfarrer – auch zur Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen.

Helmut Matties (Hrsg.): „**Wie wird man Christ, Herr Bischof?**“ Das Generalthema der Kirche. Persönliche Bekenntnisse (Edition C: M, Bd. 121), Brendow Verlag, Moers, 1988, 143 S., kt.

Antworten u. a. von Klaus Engelhardt, Ako Haarbeck, Johannes Hansen, Horst Hirschler, Martin Kruse, Hans-Martin Linnemann, Gerhard Müller, Ulrich Parzany, Theo Sorg, Ulrich Wilckens.

Christoph Klein: „**Am Ende das Licht.**“ Die Geschichte eines Sterbens (ABCteam, Bd. 3430), Oncken Verlag, Wuppertal und Kassel, 1991, 192 S., kt., 14,95 DM.

Der siebenbürgisch-sächsische Bischof schreibt ein tief bewegendes Buch über das Sterben seiner Frau. Dieser Sterberbericht ist ein geistliches Buch par excellence.

Michael Ackermann: „**Unter den Kreuzen von Eisen.**“ Glaube und Literatur in KZ und Exil. Eine Anthologie (R. Brockhaus Taschenbuch, Bd. 437). R. Brockhaus Verlag, Wuppertal und Zürich, 1989, 332 S., kt., 16,95 DM.

Texte von Theologen und Nichttheologen in Extremsituationen. Die kurzen Stücke sind z. T. zum Vorlesen geeignet.

Wolfgang H. Pleger: „**Die Vorsokratiker**“ (Sammlung Metzler, Bd. 265), J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 1991, VI, 203 S., kt., 22,80 DM.

Texte mit einführenden Kommentaren und grundsätzlichen Bemerkungen zum griechischen Denken. Ein Kurzlehrbuch.

Wiebrecht Ries: „**Karl Löwith**“ (Sammlung Metzler, Bd. 264), VI, 146 S., kt., 22,80 DM.

„Wissen, Glaube, Skepsis“: das waren Löwiths Themen. Eine Einführung in seine Werke.

Jürgen Habermas: „**Texte und Kontexte**“ (stw 944), Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M., 1991, 217 S., kt., 16,- DM.

Kurze Texte des Sozialphilosophen zu Philosophie und Soziologie: zu Husserl, Heidegger, Wittgenstein u. a.

Willi Oelmüller (Hrsg.): „**Philosophie und Wissenschaft**“ (Uni-Taschenbücher, Bd. 1513), Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn – München – Wien – Zürich, 1988, 355 S., kt.

Texte von Walther Ch. Zimmerli, Wolfgang Welsch, Hermann Lübke u. a. zu einem Kolloquium zur Gegenwartphilosophie. Ein Buch zur Diskussion.

Heinrich Fichtenau: „**Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts**.“ Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (dtv wissenschaft, Bd. 4577), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1992, VII, 614 S., kt., 29,80 DM.

Ein großes Werk des österreichischen Mediävisten. Ein umfassendes Buch. Sechs große Teile: Ordo; familia, nobilitas; religio; vulgus; confusio. Auch eine Mentalitäten- und Frömmigkeitsgeschichte.

Boris Pasternak: „**Luftwege**.“ Ausgewählte Prosa (RB 1057), Reclam-Verlag, Leipzig, 1991, 479 S., kt., 14,- DM.

Erzählungen, Fragmente, autobiographische Prosa, Essays, Reden, Briefe des russischen Klassikers (1890–1960). Um Rußland zu verstehen!

Peter von Matt: „**Liebesverrat**.“ Die Treulosen in der Literatur (dtv 4566), Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1991, 447 S., kt., 19,80 DM.

Das Thema bei Schriftstellern von der Antike bis zur Gegenwart. Eine Literaturgeschichte besonderer Art von dem Zürcher Literaturwissenschaftler und Publizisten.

Egon Erwin Kisch: „Ein Lesebuch für unsere Zeit“ (Aufbau Taschenbücher, Bd. 80), Aufbau Taschenbuch Verlag, Berlin 1991, 432 S., kt., 24,80 DM.

Texte des „rasenden Reporters“: Prager Gassen; Dritte Welt in der ersten; Künste; Ghettos; Briefe. Ein Zeitdokument.

Octavio Paz: „**Gedichte**.“ Spanisch und deutsch. Übertragung von Fritz Vogelsang (st 1832), Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1990, 291 S., kt., 14,- DM.

Mexiko: das besondere Thema der diesjährigen Frankfurter Buchmesse. Paz, Nobelpreisträger 1990, ist einer der herausragenden Schriftsteller Mexikos. Die Gedichte sind von einem eigenartig-fremden Reiz.

K.-F. W.

Reisen

– Karl Emil Franzos: „**Aus Anhalt und Thüringen**“, 447 S.; geb.;

– Theodor Fontane: „**Jenseits von Havel und Spree**.“ Reisebriefe, 520 S.;

beide Bände im Verlag Rütten & Loening, Berlin, 1991, geb., je 39,- DM.

Fontane reiste gern und viel; im vorliegenden Band sind Briefe aus den Jahren 1852 bis 1898 zusammengestellt. Ein schönes Fontane-Lesebuch. – Der österreichische Schriftsteller Karl Emil Franzos (1848–1904) schreibt seine Erlebnisse auf einer Reise durch Mitteldeutschland im Sommer 1901 auf: Zerbst und Dessau, Wörlitz und Erfurt . . .

Zwei schöne Reisebücher. Zwei Geschenke.

K.-F. W.

Geschichte (I)

Lothar Gall (Hrsg.): „**Vom alten zum neuen Bürgertum**.“ Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820 (Stadt und Bürgertum, Bd. 3), R. Oldenbourg Verlag, München, 1991, 678 S., Ln., 148,- DM.

Der Herausgeber bietet zunächst einen einleitenden Essay: „Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820.“ Sodann schreiben Frankfurter Historikerinnen und Historiker spezielle Aufsätze zu 15 deutschen Städten; von westfälischen Städten werden Dortmund und Münster behandelt. Ein lebendiges Bürgertum steht – mitgestaltend – in der Dynamik einer Zeit, die viele Umwälzungen brachte. Oft aber läßt – z. B. in Münster – die Territorialherrschaft „eine eigenständige und mächtige stadtbürgerliche Politik“ (S. 141) nicht zu.

Aus den am Detail erarbeiteten Studien ergibt sich ein facettenreiches Bild. Die „städtevergleichende Bürgertumsforschung“ (S. 18 kann der allgemeinen Geschichtserkenntnis dienen.

K.-F. W.

Geschichte (II)

Wilhelm von Kügelgen: „**Bürgerleben**.“ Die Briefe an den Bruder Gerhard 1840–1867. Hrsg. und mit einer Einleitung versehen von Walther Killy, Verlag C. H. Beck, München, 1990, 1088 S., Ln., 68,- DM.

Ältere Leserinnen und Leser kennen vielleicht Wilhelm von Kügelgens „Jugenderinnerungen eines alten Mannes“, eine schon klassische Autobiographie aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts. Nun liegt die „Fortsetzung“ vor: Briefe aus dem kleinen anhaltinischen Residenzstädtchen Ballenstedt. Wilhelm von Kügelgen, Maler und später Kammerherr am Hof von Anhalt Bernburg, schreibt an seinen in Estland lebenden Bruder. Wir haben ein Lebenszeugnis und ein kulturgeschichtliches Dokument: hier spricht sich bürgerliche Kultur in ihrer Lebensauffassung aus, im Alltag und im Festtag, mit ihren Überzeugungen und mit ihren Vorurteilen.

Eine Lektüre, die aus der Gegenwart „entführt“ und doch wieder in sie hineinführt. Der Göttinger Germanist Walther Killy hat einen großen Einführungsskizzen geschrieben. Das Buch enthält 20 Abbildungen im Text und zwei Faksimiles. Am Schluß sind Stammtafeln, ein kurzer Lebensabriß des jungen Kügelgen und ein Personenregister abgedruckt.

K.-F. W.

Geschichte (III)

Reinhart Kosselleck: „**Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert.**“ Teil II (Industrielle Welt, Bd. 41), Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 1990, 368 S., Ln., 98,- DM.

Im vorliegenden Band finden wir Beiträge zur geistigen Situation des deutschen Bürgertums. Die Studien umfassen die Philosophie, die evangelische und katholische Kirche, das Judentum, die Bildung, die Künste, die Gymnasien. Theologen sollten nicht nur den Aufsatz von Hermann Timm über die „Bildungsreligion im deutschsprachigen Protestantismus“ lesen.

Das Buch führt exemplarisch Beispiele vor Augen, damit wir besser die Kirche und die Theologie im 19. Jahrhundert verstehen.

K.-F. W.

Geschichte (IV)

Dieter und Renate Sinn: „**Der Alltag in Preußen**“, Societäts-Verlag, Frankfurt/M., 1991, 526 S., geb., 58,- DM.

Wie lebte im preußischen Alltag des 18. Jahrhunderts der Bauer, der Handwerker, der Soldat, der Geschäftsmann, der Adlige? Wie erging es den Frauen mit ihren Kindern? Wie sah es in den Schulen und in der Krankenfürsorge aus? „Wir betrachten den Staat Friedrich des Großen . . . nicht anhimmelnd von außen nach oben, sondern kritisch von innen nach unten“ (S. 12). Geschichte also „aus der Perspektive der Untertanen“ (ebd.). Zwar wird über Brauchtum und Aberglauben berichtet, aber es fehlt die Situation und das Leben in den Kirchengemeinden.

K.-F. W.

Naumburg

Ernst Schubert: „**Naumburg.**“ Dom und Altstadt. Aufnahmen von Fritz Hege, Verlag Koehler & Amelang, 2. Aufl., 1989, Format 21 x 28 cm, 244 S., Ln., 48,- DM.

Ein schöner Bildband (ca. 200 zumeist einfarbige Fotos des bewährten Naumburg-Fotografen Fritz Hege) mit einführenden Texten zur Stadt, zu den Baudenkmalern in der Altstadt und vor allem zum Dom. Ein gelungener Geschenkband.

K.-F. W.

Hans-Joachim Kraus: „**Julius Schniewind.**“ Charisma der Theologie, Brunnen-Verlag, Gießen und Basel, 2. Aufl., 1990, 285 S., kt., 39,- DM.

„In der Dankbarkeit des Schülers, der Julius Schniewind in Liebe und Verehrung stets verbunden bleibt, habe ich dieses Buch geschrieben. Es soll daran erinnern und zugleich mitten in die gegenwärtige Situation hinein neu zum Bewußtsein bringen, welche unverwelkliche Bedeutung das Lebenswerk dieses einzigartigen theologischen Lehrers hat. Die neutestamentliche Forschung ist fortgeschritten; aber viele wesentliche Anstöße, Fragestellungen und Erkenntnisse Schniewinds sind weder überholt noch veraltet, weil sie aus der Tiefe der biblischen Botschaft eine innere Erneuerung der Theologie und der kirchlichen Verkündigung suchten“ (S. 7). So schreibt der Vf. in seiner Einführung.

Er legt ein Buch vor, das auch jüngere Theologinnen und Theologen lesen sollten. Das Buch enthält auch Texte Schniewinds, die bisher noch nicht publiziert waren. Am Schluß finden wir die Bibliographie Julius Schniewind sowie ein Bibelstellenregister.

K.-F. W.

Gedichte

„**Luftfracht.**“ (Internationale Poesie 1940 bis 1990. Ausgewählt von Harald Hartung (Die andere Bibliothek, Bd. 80), Eichborn Verlag, Frankfurt/M., 1991, 455 S., geb., 44,- DM.

„**Auf der Karte Europas ein Fleck.**“ Gedichte der osteuropäischen Avantgarde (1910–1930). Hrsg. von Manfred Peter Hein, Ammann Verlag, Zürich, 1991, 462 S., geb., 72,- DM.

Harald Hartung hat eine vorzügliche Anthologie zusammengestellt; die Gliederung richtet sich nach den Jahrzehnten der Entstehung der Gedichte. Eine internationale Sammlung (gelegentlich zweisprachig; gelegentlich mit Anmerkungen). Am Schluß des Buches finden wir eine brauchbare Bio-Bibliographie der Autoren. Das Vorwort des Herausgebers habe ich gern gelesen.

Der Schriftsteller Peter Paul Hein lebt in Finnland. Seine Anthologie enthält Gedichte aus den Literaturen kleiner Länder oder Völker, z. B. aus finnischer, slowakischer, serbischer, kroatischer und estnischer Literatur. Die Gedichte sind grundsätzlich zweisprachig abgedruckt. Am Schluß finden wir wiederum ein bio-bibliographisches Verzeichnis sowie ein Quellenregister. Hein hat ein sehr interessantes Nachwort geschrieben.

Beide Bände sind ansprechende Geschenke.

K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 27 40**

4800 Bielefeld 1
